

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **„Förderverein Au plaisir de lire. Frankfurt/Main.“** ('Association des Amis de la Bibliothèque francophone à Francfort sur le Main')

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Frankfurt/ Main.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Bibliothèque francophone. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die ‚Bibliothèque francophone‘ im Sinne des § 58 AO.

Der Verein unterstützt die Projekte und Maßnahmen der Bibliothèque francophone, die geeignet sind, Schüler, Studenten, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVs), Lehrer, Dozenten und Ausbilder an die französische Kinder- und Jugendliteratur heranzuführen, so zum Beispiel Vorlesewettbewerbe, Comités de lecture, Lesungen von französischen Autoren, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und LiVs, Führungen und Präsentation von Büchern für Schulklassen, Studenten und LiVs durch die Bibliothèque francophone, Unterstützung, Beratung und Bereitstellung von Bücherkoffern für Lehrer und LiVs bei ihren Leseprojekten in den Schulen zur Erweiterung der im Lehrplan angestrebten Lesekompetenz sowie kontinuierlicher Ausbau und Aktualisierung des Bücherbestandes.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, durch

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe

(§ 52, Absatz 2, Nr 7, Abgabenordnung)

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Absatz 2, Nr 5, Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzliche Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§ 4 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

Zusätzlich kann der Vorstand bis zu acht Beisitzer berufen. (siehe auch § 8)

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Mitgliederversammlung.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren den Verein nach innen und nach außen. Sie sind gemeinsam gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.

- (8) Der Vorstand regelt die innere Geschäftsverteilung selbständig.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand hierfür bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen. Für das Amt, das dieser Stellvertreter innehat, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Beisitzer sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung gemeinschaftlich schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Beisitzer

- (1) Zu den Beisitzern gehören qua Amt
 - der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamts Frankfurt/Main
 - der jeweilige Attaché linguistique des Institut français Mainz
 - der jeweilige an die Bibliothèque francophone abgeordnete Kollege
 - der jeweilige an das Staatliche Schulamt abgeordnete Kollege

- der jeweilige Leiter des Studienseminars für Gymnasien, vertreten durch den Fachleiter Französisch

Zusätzlich können 3 weitere Beisitzer vom Vorstand berufen werden.

§ 9 Gleichstellung von Mann und Frau

Soweit in dieser Satzung nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwandt werden, gelten sie für beide Geschlechter.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ermächtigt das zukünftige Mitglied den Verein zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Daten, die der Verein von seinen Mitgliedern erhebt und verarbeitet, dürfen nur im Rahmen dieser Satzung für die Ziele des Vereins verwandt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Hessen, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 In-und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn durch eine im Sinne dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung eine neue Satzung beschlossen wird. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.